

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.						
	Frühe		Mitt.		Abend.		Frühe		Mitt.		Abend.								
	3. U.	6. U.	3. U.	6. U.	3. U.	6. U.	3. U.	6. U.	3. U.	6. U.	3. U.	6. U.							
August 20	27	6	27	6	27	6	—	17	—	17	—	12	3	—	—	13	—	10	Regen
21	27	6	27	6	27	6	—	11	—	13	—	13	—	10	—	9	—	9	Trüb
22	27	6	27	6	27	6	—	11	—	13	—	13	—	22	—	14	—	9	Trüb
2	27	6	27	6	27	7	—	12	—	13	—	11	—	1	—	16	—	14	Regen
24	27	7	27	7	27	8	—	10	—	16	—	11	—	23	—	11	—	3	Schön
25	27	9	27	9	27	9	—	8	—	16	—	13	—	2	—	3	—	7	Schön
26	27	9	27	9	27	8	—	9	—	15	—	12	—	16	—	18	—	11	Schön

Gubernial-Kundmachungen.

Circular (2)

des kais. königl. iährlichen Guberniums zu Laibach.

Ueber die durch das allerhöchste Patent vom 21. März l. J. angeordnete Verlosung der nach Serien eingetheilten älteren verzinslichen Staatsschuld.

Durch die Circular-Verordnung vom 9. May d. J. B. 5385/1068 sind die verschiedenen Kategorien der nach dem allerhöchsten Patente vom 21. März l. J. zur Verlosung geeigneten Staatsschuldverschreibungen mit dem Besatze bekannt gemacht worden, daß die für die Zuzugung und für die Umschreibung der verlosenen Obligationen getroffenen Einleitungen unmittelbar vor der ersten Ziehung zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Gemäß dieser Zusicherung wird in Folge eines hohen Hofkammer-Dekretes vom 27. Julius l. J. mit Beziehung auf die oben erwähnte Circular-Verordnung kundgemacht, daß die für das gegenwärtige Jahr vorzunehmenden Ziehungen am 1. August, am 1. September, am 1. Oktober, am 3. November und am 1. Dezember vor sich gehen werden, wobei folgendes Verfahren festgesetzt worden ist, welches zugleich für alle künftige, durch das Patent vom 21. März l. J. bekannt gemachte jährliche Ziehungs-Termine zu gelten hat.

§. 1. Die Ziehungen werden in dem Nieder-Oesterreichisch-säbischen Versammlungs-Saale in Gegenwart eines k. k. Hofrathes der allgemeinen Hofkammer, als Hofkommissar, und eines Mitgliedes der Direktion der Oesterreichischen Nationalbank vorgenommen werden.

§. 2. Da die gesammte zur Verlosung geeignete Staatsschuld, nach Inhalt einer zu diesem Behufe besonders abgedruckten Uebersicht, in 488 Serien eingetheilt worden ist, so wird von diesen Serien, welche vor der ersten Ziehung in ein Stückrad eingelegt und dafest unverändert verschlossen gehalten werden, bei jeder Verlosung eine, oder in dem durch den §. 9. des Patentens vom 21. März l. J. vorgesehenen Falle, zwei Serien herausgehoben werden.

§. 3. Sogleich nach jeder Ziehung werden die mit der gezogenen Serie verlosenen Obligationen, durch Aufzählung der einzelnen Obligations-Nummern, welche in der gezogenen Serie begriffen sind, bekannt gemacht werden.

Die Obligationenbesitzer haben daher nebst der Gattung, zu welcher ihre Obligationen gehören, die Zahlen, womit sie bezeichnen sind, und die übrigen in dem Bescheidnisse aufgeführten charakteristischen Merkmale zu berücksichtigen. Um die Zahlen, nach welchen die Eintheilung in Serien geschah, nicht in Evidenz zu halten, wird bei Umschreibungen, welche während der Verlosung vorkommen, nebst der neuen Zahl, auch die ursprüngliche Obligations-Nummer, und zwar abgefordert durch einen Querstrich unter der neuen aufgeführt werden.

§. 4. Die Umfaltung der in die Verlosung gefallenen Obligationen in neue wird Jedemahl nach erfolgter Liquidirung der verlosten Obligationen vor sich gehen.

§. 5. Die verlosten Obligationen sind in der Regel da zur Verwechslung einzureichen, wo sie bisher vergiast worden sind; doch bleibt es der Wahl der Besitzer zu ihrer Bequemlichkeit immer frey gestellt, die auf den Provinzial-Creditkassen haftenden Obligationen unmittelbar an die Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse abzugeben.

§. 6. Damit die Umwechslung der überreichten Schuldverschreibung gegen eine solche, welche den ursprünglichen Zinsengenuß in Vergleichung gewährt, sogleich erfolgen könne, wird erfordert, daß sie wenigstens auf eine Summe von 50 Gulden laute. Ist die Summe kleiner, so wird für die verloste Obligation eine Anweisung ausgestellt, und erst dann, wenn zwey oder mehrere solcher Anweisungen den Betrag von 50 Gulden erreichen oder übersteigen, die verheißene Umfaltung Statt finden.

Die Form der Obligationen und Anweisungen ist aus der Beilage zu ersien.

§. 7. Von allen auf Urbeckinger (au porteur) lautenden, mit Coupons versehenen Obligationen müssen sämtliche dazu gehörige, nach nicht verfallene Zinseffen-Coupons beygebracht werden. Die dafür zu erhebenden Schuldverschreibungen werden gleichfalls an Ueberbringer lauten, und mit Coupons versehen seyn.

§. 8. Jeder Obligationssbesitzer erhält von der Kreditkasse für die ihr überreichte verloste Obligation einen Empfangsschein mit Anmerkung des Termins, wann die ungeschriebene neue Obligation, oder bey Beträgen unter 50 Gulden, die entsprechende Anweisung erhoben werden kann. Bey der Ausfolgung der einen oder der anderen Schuldurkunde hat der Besitzer den Empfangsschein mit seiner Nehmenfertigung, zur Bestätigung der gepflogenen Richtigkeit, zurückzugeben.

§. 9. Das Nähmliche gilt auch von jenen Obligationen, welche wegen Größe des Betrages in mehrere Serien eingetheilt sind, in welchem Falle der einzige Unterschied eintritt, daß bloß über den in die Verlosung gefallenen Theilbetrag eine neue Obligation ausdiefertigt, und die ältere dem Besizer wieder zurückgestellt wird, nachdem zuvor der in die Verlosung gefallene Theil abgeschrieben, und hierauf angemerket worden ist.

§. 10. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen, so wie der Anweisungen laufen vom ersten des Monatses, in welchem die Ziehung vorgenommen wird; nur werden sie bey den Anweisungen erst dann ausbezahlt, wenn diese in förmliche Schuldverschreibungen umgewandelt worden sind. Die bis zum Tage der Ziehung verlosten, bezichtigen die besitzer darüber schon behobenen Zinsen müssen in dem ersten Falle an den Obligationss-Besizer berichtet, in dem zweyten Falle aber von diesem an die Kasse in der Wählung, in welcher sie erfolgt wurden, zurückersetzt werden.

§. 11. Die Zinsen der neuen Staatsschuldverschreibungen werden in der Regel in Wien, auf Verlangen der Besitzer aber auch in den Provinzen, und rücksichtlich der ursprünglich in Holland und Frankfurt aufgenommenen Anlehen, bey den mit der Zinsezahlung dieses Anlehen beauftragten auswärtigen Handelshäusern halbjährig berichtet werden.

§. 12. De auf bestimmte Rådmen lautenden Schuldverschreibungen werden auf dieselben Rådmen, übereinstimmend mit den darauf schon bestandenen Vormerkungen, ungeschrieben werden. Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, Verbot, oder sonst eine die Zinseffenzahlung hindernde Vormerkung lastet, ist vorläufig von der Behörde, welche die Vormerkung herantastet hat, die Erlaubniß zur Umgehung der Obligation und zur Erhebung des Zinseffenzustandes bis zum Tage der Verlosung zu erwirken.

§. 13. Die in die Verlosung gefallenen Obligationen müssen binnen einem Jahre, vom dem Tage der Ziehung an, zur Umwechslung gebracht werden. Nach Verlauf dieser Frist und die Kassen zur Umgehung der überbrachten Obligationen, ohne besondere Bewilligung der k. k. allgemeinen Hofkammer nicht berechtigt, und die Obligationssbesitzer haben sich bey Ueberreichung dieses Termines unmittelbar an diese Hofkammer zu wenden.

§. 14. Um die Ordnung in den Serien nicht zu verrücken, kann keine Zusammenordnung solcher Obligationen Statt finden, welche in verschiedenen Serien eingetheilt sind.

Widach am 4. August 1818.

Karl Graf v. Szaghy,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Eberan,
k. k. Suberal-Rath.

Formular.

N.^{ro} _____

zu Percent.



fl. fr. C. M.

Staats-Schuldverschreibung

Ueber ein Capital von

Gulden fr. Conv. Münze, welches in Folge der nach den Anordnungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 vorgenommenen Verlosung in den ursprünglichen Zinsgenuß von Prozenten wieder eingesetzt worden ist, und nach diesem Interessensfusse an

gegen Quittung halbjährig von der kais. k. Universal-Staats-Schuldenkassa verzinst werden wird. Wien am

(Unterschrift.)

(Unterschrift.)

Die vorstehende Staats-Schuldverschreibung ist in das Credits- und Liquidations-Buch der kais. k. Universal-Staats-Schuldenkassa gehörig eingetragen worden. Wien am

Für die kais. k. Universal-Staats-Schuldenkassa.

(Unterschrift)

Formular.

N.^{ro} _____

zu Percent

fl. fr. Conv. Münze.

Anweisung.

Ueber ein Capital von Gulden fr. C. M., welches in Folge der nach den Anordnungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 vorgenommenen Verlosung in den ursprünglichen Zinsgenuß von Prozenten wieder eingesetzt worden ist.

Wien am

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Hierüber wird eine förmliche Obligation erst dann ausgefertigt, und die Vergütung der vom obigen Anweisungstage ausständigen Zinsen geleistet werden, wenn mehrere solche Anweisungen zusammen gebracht werden, die zusammen den Betrag von 50 fl. erreichen oder übersteigen.

P r i v i l e g i u m. (1)

Wir Franz der Erste 20. 20.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief: Es sey uns von dem Gottlieb Friedrich Schuster, Mechanikus zu Pottendorf vorgestellt worden, er habe uns, Aufwand vieler Mühe, Zeit, und Kosten eine Perinetz und Ericotz Maschine erfunden, deren jede durch das Wasser getrieben auf 2 Seiten wirkt, bey der Perinetz Maschine wird Holz auf jeder Seite ein Raabe zum Einlegen der etwa reisenden Fäden verwendet, die Ericotz Maschine aber versertiget mit einem Gesellen auf 2 Stühlen mehr als auf den gewöhnlichen Stühlen mit 4 Gesellen gewirkt werden köhnte: Er ist nun bereit, diese bey der vorüber vorzunehmenden Unternehmung als neu, und nutzbringend anerkannte Erfindung zum Nutzen des Publikums anzuführen, wenn Wir ihm hiezu unserer allergnädigsten Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre bewilligen wollen.

Da Wir Uns jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns bewogen gefunden, dem a. u. Gesuch des Gottlieb Schuster zu willfahren, und ihm, seinen Erben, und Erbnachkommen zur Verbesserung, und Benützung seiner Perinetz und Ericotz Maschinen ein ausschließendes Privilegium für zehn nacheinander folgende Jahre auf den ganzen Umfang Unserer Monarchie gegen dem zu erteilen, und für die Königreiche Sibirien, und Dalmanien, und die gefürchte Kraschast Syrol die gegenwärtige Urkunde auszuertigen.

1ten. Daß er ein richtiges Modell oder eine genaue mit Benützung des dazu gehörigen verjüngten Maßstabes versehen Zeichnung, und Beschreibung dieser Maschinen einlege, welche bey einer über die Nothwendigkeit dieser Erfindung in Unserm Staate, oder über die Nachahmung derselben entstehenden Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2ten. Daß er selbst nach Ausgange dieser 10jährigen Frist diese Erfindung durch eine genaue und veridliche Beschreibung kund mache.

3ten. Daß, wenn Jemand anderer zu d. weissen vermöchte, schon vorher in Unsern Staaten eine solche im Wesentlichen nicht verschiedene Perinetz oder Ericotz Maschine gebraucht zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht erteilt angesehen werden soll.

4ten. Daß wenn Gottlieb Friedrich Schuster dieses Privilegium binnen Jahr, und Tag von Heute an nicht in Ausübung bringen, oder in dem übrigen zehnjährigen Zeitraume ein ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe ebenfalls für erloschen zu achten sey.

Wohingegen diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingungen und Pflichten in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm übertragene Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren von Heute an in Unsern sämtlichen Staaten außer ihm kein Gebrauch zu enthalten habe, die von ihm erfundene Perinetz und Ericotz Maschinen im Weissen, nachzumachen, und zwar bey Verlust des beträffenden Materials, und aller dazu gehörigen Werkzeuges, welches aus zum Nutzen des Gottlieb Friedrich Schuster verfallen seyn soll, wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allergnädigste Ungnade, und eine Geldstrafe von Hundert Dukaten in jedem Uebertretungsstake setzen soll, wovon die Hälfte Unserem Aerarium, die andere Hälfte aber dem Gottlieb Friedrich Schuster zu fallen, und unanfechtlich durch das im Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Ziskalant eingetrieben werden soll.

Daß meinen Wir ernstlich 20. 20. Zur Urkund bey 20. 20.

Wien den 23. Okt. 187.

Konkurs - Verkündung. (2)

Um die für Varenzo gnädig genehmigte Mädchenschule mit Anfan e des neuen Schuljahres in Gang zu bringen, wird zur Anstellung einer Lehrerin geschritten, welche einen Gehalt von jährlich 25 fl. beziehen wird.

Jene Individuen, welche diesen Schuldienst zu erlangen wünschen, haben ihre etgenhändig geschriebenen, an hohe Bybenjunt, solikanten Bittgesuche bis halben September bey der Schulobersicht zu Capo d'Ischia einzureichen, und dieselben nicht

nur mit Zeugnissen über ihre Sittlichkeit, Lehrfähigkeit, Geschicklichkeit in weiblichen Handarbeiten, sondern auch mit andern Dokumenten zu belegen, aus welchen hervorzuleuchten muß, wo, und wann die Wittweberkin geboren wurde, ob sie ledig oder verheuratet sey. Schließlich wird bemerkt, daß jene Wittweberkin die nebst obigen guten Zeugnissen auch ein Zeugniß über vollkommene Kenntniß nicht nur der italienischen, sondern auch der deutschen Sprache beylegt, den Vorzug vor den bloß der italienischen Sprache kundigen haben wird.

Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 12. August 1818.

Anton Kunzl, k. k. Subernial-Sekretär.

Konkurs - Verlautbarung.

Um die für Parenzo in erdenet. Fürsten gnädigst genehmigte Volksschule mit Anfang des neuen Schuljahres in Gang zu bringen, wird zur Anstellung eines Lehrers geschritten, welcher 250 fl. Gehalt aus dem k. k. Schulфонде beziehen wird, und sowohl der italienischen als deutschen Sprache kundig seyn muß.

Jene Individuen, welche diesen Schuldienst zu erhalten wünschen, haben ihr eigenhändig geschriebenes an hohe Subernium stylisirtes Virgesuch bis halben Septembers bey der Schul-Oberaufsicht zu Capis Alstia einzureichen, und dasselbe nicht nur mit Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit, Sittlichkeit, Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, sondern auch mit andern Dokumenten zu belegen, aus welchen hervorzuleuchten muß, wo, und wann der Bittsteller geboren wurde, welche Anstellung und welchen Gehalt er dervahlen habe, und wenn er Privatlehrer war, welche Kinder, und mit was für einem Erfolge er gelehret habe.

Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 12. August 1818.

Anton Kunzl, k. k. Subernial-Sekretär.

Edikt

Des k. k. Zn. Oest. Appellations- und Criminal-Obergerichtes.

Mit höchstem Hofdekrete der k. k. obersten Justizstelle vom 25. des v. Erhalt 6. v. M. würde diesem Appellationsgerichte mitgegeben, die durch den Todesfall des Dr. Kugelmayr erledigte untersteher. Bannrichters Stelle zu Graz mit einem jährl. Gehalt von 1200 fl. wieder zu besetzen, worüber man für nöthig befunden hat, für diese erledigte Stelle den Konkurs zu erbitten.

Es werden demnach alle jene, die sich um diese Bannrichters Stelle in die Competenz zu setzen denken, anmit angewiesen, daß selbe ibce mit dem hiezu vorgeschriebenen Fähigkeitsdekrete, nebst Lauffchein, und dem Moralitäts-Zeugnisse belegten Gesuche längstens bis 12. September l. J. bey diesem Obergerichte einzureichen haben.

Klagenfurt den 7. August 1818.

In Abwesenheit Sr. des Hrn. Präsidenten Excellenz.

Raphael Nell v. Nellenberg, Vizepräsident.

Johann Michael Steffn, J. De. appell. Rath.

K u n d m a c h u n g. (3)

Der kaiserl. Königl. Magistat der Stadt und des Frenhasens von Triest, bringt zur allgemeinen Kenntniß folgende, für die neue Verpachtung der zum Bedarf der Bevölkerung dieser Stadt und ihres Territoriums nöthigen Lieferung und Ausschrottung der Ochsen zum Grund gelegten Bedingnisse.

Am 15. des künftigen Monats Oktober l. J. wird in dem Rathssaale des k. k. pol. öf. Magistrats in den gewöhnlichen Vormittagsstunden eine öffentliche Versteigerung zur Rindfleisch-Ausschrottungs-Verpachtung für die Zeit von einem Jahre und zwar vom 1. Hornung 1819 bis letzten Jänner 1820 abgehalten werden.

1ten. Wird die Verpachtung demjenigen zu Theile werden, welcher in der abzuhaltenen Versteigerung den für die hiesige Bevölkerung vortheilhaftesten Anboth machen wird.

2ten. Zur Licitation wird k in Offerent zugelassen, der sich nicht vorläufig am Tage der Licitation vor der diesfalls bestehenden magistrat. Kommission mit einer annehmbarern Kaution von 10,000 fl. ausweiset, welche auf eine Realität im Werthe von wenigstens 20,000 fl. versichert seyn soll.

7ten. Auch Bevollmächtigte im Rahmen der Offerenten können als Mitligitanten bey der Versteigerung interveniren, wenn sie sich mit der gesetzlichen Vollmacht und über gleichhaltige Kauzion von zehntausend Gulden, bey der nächstlichen Kommission ausweisen.

8ten. In der Zwischenzeit und bis zur angehenden Lizitation, werden auch schriftliche Offerenten für die Fleischspechtung angenommen, jedoch müssen derselbe Offerenten ihren Namen, Wohnort, und Stand ausdrücklich benennen, sich gleichzeitig über die jetzt bestimmte Kauzion ausweisen, und ihre schriftlichen Offerenten, wenn solche auch auf 3 nacheinander folgende Jahre ausgedehnt werden sollten, entweder unmittelbar bey dieser Hochblbl. Landesstelle einreichen, oder diesem pol. ökon. Stadtmagistrate einreichen.

Die Anträge von Offerenten, welche die bestimmten Vorschriften nicht erfüllen, werden gar nicht geachtet werden.

9ten. Außerö. dentliche Verheißungen z. B. Versicherungen der Beiträge zum Spital-Armeninstitut, zum Arbeits- oder Straßhaufe, werden bey der Lizitation nicht angenommen.

10ten. Der Pächter hat nicht allein die Lieferung der erforderlichen, zur Bedienung des ganzjährigen Bedarfs auf 50 Tausend Centen berechneten, gesunden und wohlgenährten Ochsen, sondern auch die Schlachtung derselben und die Ausschrottung des Rindfleischs für die Populazion, und die k. k. See- und Landtruppen in den dazu bestimmten öffentlichen Wänden zu besorgen.

11ten. Wird das Rindfleisch nach dem Wiener Pfund, auf zementirten mit Schalen versehenen Waagen abgewogen werden müssen.

12ten. Kann auf ein Pfund nicht mehr als drey Loth Zwage gerechnet werden, und folglich diese bey eif Pfund Rindfleisch nicht über ein Pfund betragen.

Jedoch werden auch schriftliche Offerenten bis zum Tage der angehenden Lizitation zur Ausschrottung des Rindfleischs ohne Zwage unter den Bedingungen des vierten Punktes angenommen, und wenn solche eine Würdigung verdienen, zur Zeit der Lizitation selbst in Antrag gebracht werden.

13ten. Hat die Zwage aus Rindfleisch, das ist, aus Kopf, Fuß, Hals, u. d. gl. Stücken, jedoch nicht aus ledigen Knochen, auch nicht aus Fleisch von andern Thiergattungen zu bestehen.

14ten. Der Verkauf der Kuttelflecke hat nach dem Gewichte um den Fleischpreis zu geschehen.

15ten. Wird der Pächter die zur täglichen Verzehrung für die Populazion bestimmten Schlachtofsen von den Jüdischen Metzgern besichtigen lassen, damit diese jene Stücke auswählen können, welche darunter als solcher zur Verzehrung für die Jüdische Gemeinde geeignet, und erforderlich befunden werden dürfen, auch ihnen für diese den sonst üblichen zwey perzentigen Nachlaß am Gewichte einräumen, die Zwage nicht über die im 5ten §. bestehende Watschrift aufschlagen, und endlich denselben auch die Sehnen von 2n als solcher befundenen Ochsen überlassen.

16ten. Hat der Pächter sowohl die in Betreff des richtigen Gewichtes und Preises beyw Ausschrotten bestehenden Voligen als auch jene Vorschriften, welche von Seite der öffentlichen Gesundheits-Anstalt in Ansehung des Viehschlachtens festgesetzt sind, nicht nur selbst zu befolgen, sondern auch von seinen Untergeordneten bey eigener Verantwortung mit aller Genauigkeit befolgen zu lassen.

17ten. Wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, sich die zur Verzehrung der hiesigen Einwohner erforderlichen Schlachtofsen, nicht allein aus Ungarn und Kroazien, sondern auch aus Kärnten und Steyermark, jedoch gegen Konsummapfse, welche ihm von der hiesigen Hochblbl. Landesstelle ertheilt werden, ungehindert zu verschaffen, und

18ten. Hat solche gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Abgabe in diese Stadt einzutreiben.

19ten. Wird dem Pächter der öffentliche Schlachthof nebst den demselben umgehenden Ställen und der in Abroaffung der Ochsenhäute erbauten Schindbächer mit Ausnahme der zum Behufe des k. k. Militärs bestimmten Behälter unentgeltlich zu seinem Besuche überlassen, und der Schlachthof wird ihm mittelst Inventarium übergeben werden.

20ten. Eben so werden demselben 22 Schrott-Würste unentgeltlich zum Gebrauche überlassen.

17ten. Wird das Fleisch in allen Bänden um gleiche Preise ausgeschrotten werden dürfen. Es wird aber demnach dem Pächter frey gestellt, das Fleisch und Zuwage aller Orte abgesehen wohlfeiler zu verkaufen, und nach seiner Einsicht sich bey dem Stadt-Magistrat, und Polizey-Direktion um die Errichtung mehrerer Fleischbänke zu verwenden.

18ten. Bloß für den Fall, daß eine allgemeine und sich allgemein erstreckende Viehseuche in allen vier zum Ankauf der Schlachtochsen angewiesenen Provinzen ausbrechen, und dieses durch die betreffenden Landesstellen, oder Kreisämter authentisch bekräftiget werden sollte, wird der Pächter von der übernommenen Verbindlichkeit entbunden seyn.

19ten. Alle übrigen Zusätze und Gefahren hat der Pächter zu übernehmen, hergestellt, daß wenn er aus was immer für einem Vorwande die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, und besonders den durch die Lizitation festgesetzten Fleischpreis nicht zuhalten wollte, der Stadt-Magistrat das Recht haben soll, insofern auf die Konzession zu greifen, und auf Kosten des Pächters für den nöthigen Fleischbedarf augenblicklich nach Gutbefinden zu sorgen.

20ten. Gleich nach erfolgter Genehmigung des Lizitations-Protokolls von Seite der höchsten Behörden wird der Uebernehmer der Pachtung verbunden seyn, einen förmlichen Kontrakt mit diesem Magistrat nach dem Sinne dieser Bedingungen zu schließen, und den dazu nöthigen Stempel zu zahlen.

21ten. Ferners wird der Unternehmer verpflichtet seyn, den Schlachtbof regelmäßig von 8 zu 8 Tagen von dem Urthe reinigen zu lassen, widrigenfalls der Stadt-Magistrat das Recht haben soll, es auf Kosten des Unternehmers zu veranlassen.

22ten. Endlich wird der Unternehmer verbunden seyn, diejenige Käufer, welche von seinen Fleischauschrottern überhalten werden sollten, aus Eigenom zu entschädigen, wogegen er das Recht haben soll, seinen Regreß an den überhaltenden Fleischauschrotter zu nehmen.

23ten. Nach der Lizitation werden gar keine Offerten oder Anbothe angenommen werden.

Von dem k. k. pol. ökon. Magistrat. Ertheilt am 28. July 1818.

Ignaz v. Capuano,

Ritter des kais. österr. k. k. Ordens, k. k. wirklicher Subernial-Rath, und
Präsident des Magistrats.

Anton Pascorini Ober von Ehrenfels,
Sekretär.

Circularre (3)

des kaisert. königl. österr. Landes-Guberniums zu Lajbach.

Der Fall für die in Krügen oder Flaschen gefüllten, und in Kisten in der Ein- und Ausfuhr vorkommenden Mineralwässer wird bestimmt.

Seine Majestät haben mittelst allerhöchster Entschliessung vom 30. Juny, und darüber erfolgten Dekretes der hohen k. k. Hofkammer vom 28. July d. J. No. 3300 die von der k. k. Kommerz-Hofkommission angetragene, in allen Provinzen gleichförmig einzuführende neue Zollbestimmung für die in Krügen oder Flaschen gefüllten, und in Kisten in der Ein- oder Ausfuhr vorkommenden Mineralwässer, zu genehmigen, und hernach den Einfuhrzoll vom Wiener-Zentner spoco mit 36 Kreuzer, und den Ausfuhrzoll vom Wiener-Zentner spoco mit 3 Kreuzer festzusetzen, zugleich aber auch den Verkehr mit denselben im Innern der Monarchie mit Einschluß Ungarns und Siebenbürgens, zollfrey zu erklären geruhet.

Diese höchste neue Zollbestimmung hat vom Tage der öffentlichen Kundmachung in die Wirkung zu treten. Laibach am 4. August 1818.

Karl Graf v. Szaghy,
Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Ertel,
kaisert. königl. Subernialrath.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarung.

Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Frau Maria Anna verwit

libten Grafen v. Lichtenberg gebornen v. Sgobeny mittels gegenwärtigen Exhorts erinnert: Es habe wider Sie bey diesem Gerichte Herr Franz de Paula Wiederkehr zu Wiederbach wegen von dem Valentin Warmitsch auf das Haus Nr. 172 in der Stadt Laibach erwirkter Inhabitation eines Vitalitatis und schiniger Sequestration desselben das Verbotenes Geluch auf die bereits verfallenen, aber noch nicht behobenen wie auch die fortlaufenden Interessen von den nachstehenden in Krain anliegenden öffentlichen Fonds - Obligationen, als:

a. sub Nr. 5577 vom 1. Nov. 1798 pr.	1000 fl. — kr.
b. " Nr. 5040 " 1. Octo " pr.	1462 " — "
c. " Nr. 5722 " " detto " pr.	12410 " — "
d. " Nr. 5723 " " detto " pr.	1700 " — "
e. " Nr. 13102 " 1. May 1807 pr.	2550 " — "
f. " Nr. 13354 " 1. May 1808 pr.	2150 " — "

dann auf die der Beguerin eigenthümlich gehörigen, zur Befriedung der wirthlichen Unterhaltung, und der Erbsteuer im gerichtlichen deposito befindlichen Obligationen, als die von Herrn Franz Adam Graf v. Lamberg und Frau M. Anna Gräfin v. Lamberg ausgehende Schuldobligazion vom 15. Juny 1784 pr. 12000 fl. und die Wiener - Hofkammer - Obligation Nr. 58808 vom 1. July 1801 pr. 6700 fl. überreicht, und um die gerechte richterliche Hilfe gebethen.

Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthalts unbekannt, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts - Advokaten Dr. Andre Kav. Repesich als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichts - Ordnung ausgeführt, und entschieden werden wird.

Frau Maria Anna verwitwete Gräfin v. Lichtenberg wird dessen durch diese öffentliche Aufschrist, zu dem Ende erinnert, damit Sie allenfals zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inaptschen dem beäugneten Vertreter ihre Machtbehele an Handen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nahmbare zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die Sie zu ihrer Vertheidigung dienlich finden würde, mögen Sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bejuzumessen haben wird.

Laibach den 24. July 1818.

Aemtlliche Verlautbarung.

A u f k ü n d i g u n g. (1)

Von der k. k. kaiserlichen Bankal Administration in Laibach wird anmit bekannt gemacht: daß am 14. des nächstkommenden Monats September bey dem hiesigen k. k. Wein- und Fleischdag - Oberkollstrante das Fleischzeuger - Gefäll der Stadt Krainburg, Stadmanakhorf, Laß, Stein und Weidburg, in den gewöhnlichen Ver- und Nachmittagsstunden, mittels öffentlicher Versteigerung auf 1 Jahr, nämlich von 1. Nov. 1818 bis letzten Okt. 1819 an den Meistbietenden verpachtet werden wird. Wozu die Pachtflüssigen zu erscheinen mit dem Bezugs eingeladen werden, daß die dießfälligen Pachtbedingungen, nicht nur am Tage der Versteigerung, sondern auch früher, und zwar täglich bey dem hiesigen Wein- und Fleischdag - Oberkollstrante eingesehen werden können.

Laibach am 25. August 1818.

Bermischte Verlautbarung.

V e r l a u t b a r u n g. (1)

In der Amtskanzley der k. k. Bankalherrschaft Adelsberg werden am 7. Sept. 1818 Vormittag von 9 Uhr bis 12 Uhr die sogenannten Dominikal - Gumpans - Acker in der Ortschaft Uren, Laibach und Grasse auf sechs Jahre ligitaudo verpachtet werden.

Verwaltungskanzl der k. k. Bankalherrschaft Adelsberg am 21. August 1818.

Alle sämtliche Mitglieder des Mährisch-schlesischen Wittwen und Waisen-Instituts zu Olmütz.

Sämmtlich hier anwesende Herrn Instituts-Mitglieder werden hiemit eingeladen Sonntags den 3. d. d. um 11z 11 Uhr Vormittags in der Wohnung des Landes-Münz-Probierers Albert Hölbling auf dem neuen Markte im Graf Alexander Auersbergischen Hause 2. Stock gefälligst erscheinen zu wollen, um die für diese Provinz nöthige Wahl eines Repräsentanten aus den Mitgliedern treffen, und zugleich auch über andere Instituts-Gegenstände die Meinungen sämtlicher Mitglieder aufnehmen zu können.

Laibach am 25. August 1818.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Exzitations-Nachricht. (1)

Am 2. Sept. d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, werden in dem hiesigen Theater-Gebäude sowohl Logen als gesperrte Sitze auf ein ganzes Jahr, das ist, seit 1. Sept. 1818 hishin 1819 versteigerungsweise in Pacht überlassen werden, wozu die hierzu Lusttragenden zur obbestimmten Zeit zu erscheinen hiemit gefälligst vorgeladen werden.

Von der Theater-Oberdirektion. Laibach am 20. Aug. 1818.

Nachricht. (3)

Zu Folge einer hohen Subernial-Berordnung vom 18. dieses Nr. 9667 wird am 27. dieses Monats um 9 Uhr eine neuerliche Versteigerung der Brennholz-Lieferung für die öffentlichen Behörden in diesem Kreisamte abgehalten werden, wozu alle jene hiemit vorgeladen werden, die sich mit Holz-Lieferungen beschäftigen.

Die Exzitations-Bedingnisse können bey dem Kreisamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. K. K. Kreisamt Laibach am 20. August 1818.

Ankündigung. (2)

Wegen künftiger Ueberlassung des Lemberger städtischen Theater und Rebuten-Gebäudes, wird mit Vorbehalt der Bestätigung des hohen k. k. galizischen Suberniums am 29. Okt. d. J. um 10 Uhr Vormittags auf dem Rathhause zu Lemberg unter der Leitung eines eigenen Subernial-Kommissärs die neuerliche Verhandlung vorgenommen werden.

Diejenigen welche daher diese Unternehmung antreten wollen, haben sich entweder selbst, oder durch hinreichend Bevollmächtigte bey jener Verhandlung einzufinden, und ihre Anträge zu Protokoll zu geben.

Schriftliche Anträge allein werden nicht angenommen.

Die Bedingungen unter welchen diese Unternehmung überlassen wird, sind nebst einer kurzen Darstellung der gegenwärtigen Verhältnisse des Lemberger-Theater, bey dem hiesigen k. k. Kreisamte zur Einsicht hinterlegt worden.

Welches in Gemäßheit einer hohen Subernial-Berordnung vom 4. August d. J. Zahl 9201 zur Kenntniß der Lusttragenden gebracht wird.

K. k. Kreisamt Laibach am 19. August 1818.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es habe sich bey diesem Gerichte Josefha Deo, geborne Friedl, zu dem Verlasse ihres am 13. Juny d. J.

(Zur Bellage Nro. 69.)

ohne Testament zu Fria verstorbenen Halbbruders und dießgerichtlichen Pupillen Valentin Friedl aus dem Gezege unbedingt als Erbin erklärt, und geberhen, diese Erbserklärung mit Vorladung der etwa einen Bessern oder gleichen Erbs- oder sonstigen Rechtsritel Beyhabenden öffentlich zu verlautbaren.

Es wird daher diese vorgekommene Erbserklärung mit dem Besage öffentlich bekannt gegeben, daß alle jene, welche auf den Nachlaß des minderjährig ab intestato verstorbenen Valentin Friedl aus was immer für einem Titel einen Rechtsanspruch zu stellen vermeinen, selben bey der auf den Sechßzehnten November l. J. Früh 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagßigung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, als im Widrigen der Verlaß gesetzlicher Ordnung nach abgehandelt, und der erklärten Erbin eingantwortet werden wird. Laibach am 11. August 1818.

V o r l a d u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain der Frau Josepha v. Soggeny, gebornen Gräfin v. Grundemann, mittelst gegenwärtigen Edikts zu erinnern: Es habe wider Selbe bey diesem Gerichte Herr Franz de Paula Widerkehr v. Widersbach wegen eines durch die ob eines Vitalitii erwirkte Sequestration des Valentin Marintzitsch entgangenen Fruchtgenusses des Hauses Nr. 172 in der Stadt Laibach das Verbotdégeluch sowohl auf die bereits verfallenen und noch nicht erhebenen, als auch künftig laufenden Zinsen von der zur Sicherstellung der Wittiblichen Unterhaltung gerichtlich depositirten Kapitalien, bestehend in einer Schuldobligazion vom 15. Juny 1784 pr. 12000 fl. des Herrn Franz Adam Grafen v. Lamberg und seiner Gemahlin Frau Maria Anna Gräfin v. Lamberg, und in einer Wiener Hofammerobligazion Nr. 53808 vom 1. Julij 1801 pr. 6700 fl. angbracht, und um die gerechte richterliche Hülfе geberhen.

Das Gerichte, dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt, und da sie vi leicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu ihrer Vertretung, und zur ihre Besohr und Ankessen den hierortigen Gerichte: Avolaten Dr. Andre Kav. Nepeichig als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache noch der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird.

Frau Josepha v. Soggeny, geborne Gräfin v. Grundemann, wird dessen durch diese öffentliche Aufschriß, zu dem Ende erinnert, damit Sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen den bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachkäst zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die sie zu ihrer Vertheidigung diensam finden würde, maßen Sie sich die aus dieser Verabidmung entprechenden Folgen selbst bezzumessen haben wird. Laibach den 24. Julij 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über Anlangen des Franz Kav. Bosizis als unbedingt erklärten Erben in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach der am 16. Julij l. J. in der Lingergasse Haus Nr. 276 verstorbenen Messners Wittwe Maria Terpin gewilliget worden; daher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den 14. Sept. l. J. Vormittags um 10 Uhr angeordneten Tagßigung vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und geltend zu machen haben, als im Widrigen der Verlaß gesetzlicher Ordnung nach abgehandelt und eingantwortet werden wird. Laibach den 4. August 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über das Gesuch des Herrn Anton Maria von Reja als unbedingt erklärten Erben zur Erforschung des allfälligen Passivstandes nach seiner am 9. Juny l. J. allhier verstorbenen Mutter Frau Landida von Reja gebornen Auer die Tagßigung auf den 21. Sept. v. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß wech immer für gegründeten Anspruch zu machen

glaubbar, ihre ausfälligen Forderungen so gewiß anzumelden, und selbe geltend zu machen haben werden, widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen der Vorschrift des 814. S. des B. G. selbst bezumessen haben würden. Laibach am 7. August 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Anlangen der Maria Lukeschitz als unbedingt erklärten Erbin in die Erforschung des ausfälligen Passivstandes nach ihrem am 2. August l. J. verstorbenen Ehemann Anton Lukeschitz bürgerl. Posamentirermeisters Nr. 291 in der Stubentengasse alhier gewilliget worden, daher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeynen, seiden bey der auf den 21. Sept. l. J. Früh 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagsatzung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, als im Widrigen der Verlaß gesetzlicher Ordnung nach abgehandelt, und eingantwortet werden wird. Laibach den 11. August 1818.

A e m t l i c h e B e r l a u t b a r u n g.

A n k ü n d i g u n g (2)

Von der k. k. Deo Tabak- und Kammeral- Etampelgefällen- Direktion in sämtlichen österröichischen, böhmischen, gallizischen, und illyrischen Erbländern wird hiemit bekannt gemacht, daß über die Verführung aller rohen, und fabrizirten Tabakgattungen, dann der Zeitweise benöthigten von Fainburg, und Wien nach Prag, Sedlez, und zurück, nach Brünn, Klosterbruck, und zurück, nach Graz, Fürstfeld, und zurück, nach Linz, und zurück, nach Salzburg, und zurück, nach Laibach, Fiume, und zurück, und nach Lemberg, und Winitz auf Ein Jahr, nämlich vom 1. Janer bis letzten Dez. 1819 eine öffentliche Versteigerung am 8. Okt. 1818 Vormittags um 10 Uhr in der Niemerstrasse Nr. 845 in dem Gefälls- Amtshause im ersten Stocke bey der k. k. Tabak- und Etampelgefällens- Direktion unter Vorbehalt der Genehmigung der hohen Hofkammer werde abgeholt, und dieses Verführungsgeschäft dem Wenigstforderenden kontraktmäßig überlassen werden.

Zu dieser Versteigerung werden jedoch nur die k. k. privilegierten Großfuhrleute, und solche Fahrwehensunternehmer zugelassen, welche eigene Despannungen besitzen, oder sich auszuweisen vermögen, daß sie dieselben jederzeit ausbringen, und nach dem Gefällsbedarfe stellen können. Außerdem müssen die Lizitanten bekannte vermögliche Männer seyn, oder sich hierüber legal ausweisen, damit sie nicht nur die erforderlichen Kauzionen sogleich leisten können, sondern, damit auch das k. k. Tabakgefäll bey Nichterfüllung des Kontrakties nach vergiffenen Kauzionen sich an ihrem übrigen freyen Vermögen schatlos halten könne.

Die entweder im Baren, oder in annehmbaren öffentlichen Staatspapieren zu leistenden Kauzionen sind:

Für Prag und Sedlez auf	25000 fl. —
„ Brünn und Bruck auf	16000 „ —
„ Graz und Fürstfeld auf	6000 „ —
„ Linz auf	10,000 „ —
„ Salzburg auf	6000 „ —
„ Laibach und Fiume auf	2000 „ — und
„ Lemberg, und Winitz auf	500 :

Bestimmt.

Vor dem Anfange der Lizitation muß das Neugeld, welches in dem zehnpromilligen Betrage der erwähnten Kauzionen besteht, bar erlegt werden. Dieses erhalten nach geendigter Versteigerung die Lizitanten bis auf den Bestbieter zurück, dem letzten aber wird solches nach geschetzener Unterfertigung des Lizitationsprotokolles, und nach erfolgter höherer Genehmigung bei dem Erlage der Kauzion, wenn solche in öffentlichen Staatspapieren besteht, zurückgestellt, oder an der Kauzion, wenn er sie im baren erlegen sollte, zu Guten gerechnet werden.

Die Kontraksbedingungen können bei der Registratur dieser Direktion eingesehen werden.

Nach abgehaltener Versteigerung werden den Allerhöchsten Vorschriften gemäß keine nachträglichen Offerte angenommen werden.

Wien, den 4. August 1818.

Vermischte Verlautbarungen.

Lizitation = Verlautbarung. (1)

Von den in der Banal- und Karstädter-Gränze angeordneten k. k. General-Kommanden wird andurch kund gemacht, daß in Kräf hoher kaiserlich-königlicher Verordnung zur Lieferung der den sämtlich e egyptischen acht Gränzregimentern für das Jahr 1819 nöthigen verschiedenen Eisen-Materialien und Sorten, dann derley Requisitionen, den 28. Sept. 1818 hier in Ugram bey dem General-Kommando selbst, früh um 9 Uhr, eine öffentliche Lizitation abgehalten, und der Kontrakt unter dem Vorbehalt der hohen kaiserlich-königlichen Approbation mit denjenigen abgeschlossen werden wird, welche bey dieser Lizitation die mindesten Preise eingehen, und sich nicht nur mit einer Sicherheit-Urkunde legitimiren können, sondern auch zur Deckung der eingegangenen Verbindlichkeiten eine Kauzion von 1000 fl. W. B. entweder im Baaren, oder in öffentlichen Staats-Obligazionen für jedes Regiment zu erlegen im Stande sind.

Die Erfordernisse und anderweite Bedingnisse, welche bey dieser Kontrahierung einzutreten haben, werden den Lieferungslustigen durch die hiezu eigens bestimmte Kommission am Tage der Lizitation öffentlich kund gemacht werden.

Diejenigen, welche eine solche Lieferung unternehmen wollen, werden daher zu der bevorstehenden Lizitation hiemit eingeladen.

Ugram am 3. August 1818.

Vom k. k. General-Kommando in der Banal- wie in der Karstädter Gränze.

Zeilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird kundtun gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Jakob Szeczer, Grundbesitzer zu Hronow in die öffentliche executiv Rückweise Versteigerung der dem Joseph Pozowenk eigenenthümlich gehörigen, in Lipple liegenden, aus verschiedenen Aeckern und Wiesen bestehenden 11727 Hube des Haasberg Consol. Nr. 4 sammt An- und Zugehör in gerichtlichen Schätzungswerte st. 207 fl. obhabüßigen 468 fl. c. s. c. gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, nämlich der 14. Sept., 14. Okt. und 14. Nov. jedesmahl um 10 Uhr früh mit dem Befehle in dieser Gerichtskanzley anbrannt wurden, daß, falls die obbesagte 11727 Hube sammt An- und Zugehör weder bey der ersten noch zweyten Zeilbietung um den Schätzungswert und darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten aus unter der Schätzung hindangegeben würde, so werden die Kauflustigen mit dem Anbange zur Lizitation eingeladen, daß die diensthändigen Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hierort einzusehen sind.

Bezirksgericht Haasberg am 5. August 1818.

Zeilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit kundtun gemacht: Es sey auf Ansuchen des Gregor Terina v. Kottisch in die executiv Versteigerung der dem Gregor Lutz

eigenthümlich gehörigen, in Laase liegenden, dieser Herrschaft sub Decret. Nr. 180 dien-
baren 1/2tel Hube, des Hauses sub Conscript. Nr. 13 sammt An- und Zugehör im gericht-
lichen Schätzungswerte pr. 170 fl. 30 fr. abschuldigen 212 fl. 40 fr. c. s. c. gemilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, nämlich der 31. Aug. 30 Sept. und 30. Okt. jedes-
mahl um 10 Uhr früh in dieser Bezirkskanzley mit dem Besatze anberaumt wurden, daß,
falls die besagte 1/2tel Hube sammt An- und Zugehör weder bey der ersten noch zweyten
Freibietzung um den Schätzungswert und darüber nicht an Mann gebracht werden könnte,
solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben würde, so werden die Kauf-
lustigen mit dem Antrage zur Expiration eingeladen, daß die dießfälligen Bedingungen in
den gewöhnlichen Amtskunden hierorts täglich einzusehen sind.

Bezirksgericht Haasberg am 18. July 1813.

Verkaufsanzeige (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weizberg wird hiemit bekannt gemacht: Es
sey aus Anträgen des Wachtel Mannichen von S. Witten bey Litzky als Cessionar des
Augustin Diesel wegen bekannteren 91 fl. 26 fr. c. s. c. in die öffentliche Versteigerung des
dem Schutzbauer Joseph Proßen eigenthümlich gehörigen, in der Stadt Weizberg sub Haus
Zahl 53 liegenden, gerichtlich auf 90 fl. geschätzten Hauses sammt Hausgarten im Exercations-
wege gewilliget, und zur Vermeidung derselben der erste Termin auf den 22. Aug., der zweyte
auf den 22. Sept., und der dritte auf den 22. Okt. l. J. jedesmahl früh um 9 Uhr mit
dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realität weder am ersten noch zweyten
Termin um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werde, selbe am dritten
Termin auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Die Bedingungen sind in dieser Amtskanzley einzusehen.

Bezirksgericht der Herrschaft Weizberg am 20. July 1818.

Am ersten Termine hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Bezirksgericht Weizberg am 22. August 1818.

Expirations-Anzeige. (1)

Den 9. des Monats September, und die nachfolgenden Tage von 9 bis 12 Uhr Vor-
und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags werden in dem ersten Stock des Hauses des Herrn
Freyherrn von Schweiger Nr. 21 in der St. Jakobsgasse verschiedene Zimmer, und andere
Hauseinrichtungstücke, als Tische, Canapés, Sessel, Kisten, Vertikale, eine Wanduhr,
dann Kupfer- und Zinngefäße, wie auch Manns-Wäsche, Kleidungsstücke, dann Porzellan,
Gläser, Küster, Spiegel, und Vertgewand, nicht minder auch ein Verputzwagen denen Weis-
bedenkenden gegen gleich baare Bezahlung hindangegeben werden. Wozu die Kauflustigen
geziemend eingeladen sind. Nach den 29. August 1818.

Verkaufsanzeige. (1)

Am 3. September 1818 werden in dem Hause Nr. 41 in der gewes. Freyherrn von
Zeislichen Steudt-Gesithr. Gasse in der Gradiska Vorstadt im ersten Stockwerke Vor-
mittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr verschiedene Effekten: als
goldene Sackuhren, goldene Ringe, Leibkleidung, und Leibwäsche, eiserne, und hölzerne
Vertikale, Tragen wie verschiedene Haueinrichtungen, Glasgefäße, und Bücher ligitando
gegen gleich baare Bezahlung veräußert, wozu die Kauflustigen zu erscheinen vorgeladen werden.

Konvocations-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurnamhart in Unterfrain Neukädelers-
Kreises wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß alle jene, welche
an die Verlassenschaft des am 6. Novembris d. J. in Reich verstorbenen Joseph Hraschovar,
Parrichtl Arber Unterwan, und was immer für einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen
gedenken, zur Anmeldung und Liquidirung derselben den 21. künftigen Monats September
l. J. Vormittags um 10 Uhr in dasset Bezirksgerichtskanzley entweder persönlich, oder
durch einen Bevollmächtigten so gewiß zu erscheinen haben, widrigenfalls der Verlass ohne
weiteres abgehandelt, und den rechtmäßigen Erben eingewortet werden wird.

Bezirksgericht Thurnamhart den 21. August 1818.

Haus = Verkauf. (2)

Das Haus Nr. 104 in der Rosengasse ist nebst einem Garten und 2 Drittel = Antheile aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man bey dem Hauseigenhümer im nächstlichen Hause im ersten Stocke.

Verlautbarung. (2)

Vom Verwaltungsamte der k. k. Staatsherrschaft Thurnisch werden den 14. Sept. 1818 Vormittag von 9 bis 12 Uhr 34 Zentner, 17 Pfund feine Schafwolle von besonderer Güte versteigerungsweise gegen sogleich baare Bezahlung an den Meist biehenden hindannggegeben werden, wozu man Kauflustige hiemit einladet.

Der Ausrufspreis für einen Zentner ist 180 fl. W. W.

K. k. Staatsherrschaft Thurnisch am 2 August 1818.

Amortizations = Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Leopold Dietrich väterlich Ludwig Friedrich Dietrichschen bedingt erklärten Universalserben von Oberlaibach in die Amortisation der vom Ludwig Dietrich test. am letzten März 1744 ausgestellten, auf die Frau Maria Margaretha v. Steinhagen test. lautenden, am 16. May 1760 auf seine landlässliche Pagenschaft zu Oberlaibach incabulirten Carta bianca pr. 400 fl. gewilliget worden.

Es werden daher alle jene die auf gedachte Carta bianca einen Anspruch zu machen gedenken erinnert, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahre, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen, widrigens selbe nach fruchtlosem Verlaufe dieser Zeit nicht mehr gehört, und über weiteres Anlangen des Bittstellers obbenannte Carta bianca für null, nichtig und kraftlos erklärt, und in ihre zu bittende Extabulation schon aus dem einzigen Grunde der Verjährung ohne fernere Beweise der Aufhebung der Verbindlichkeit gewilliget werden würde.

Freudenthal am 10. August 1818.

Nachricht. (3)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß in dem Hause am alten Markte Nr. 158 im zweyten Stocke rückwärts der hohen Damm und übrigen verehrungswürdigen Bewohner nen der Hauptstadt Laibach, und deren Umgebungen mit ausgewählten Sorten von nach dem neuesten Pariser und Wiener Journal verfertigten Damen = Kopfpuz nach Geschmack und um die billigsten Preise versehen werden können. Laibach den 12. August 1818.

Bekanntmachung. (3)

Vom dem Bezirksgerichte Staats = Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Gertraud Aufschiz Wittwe zu Laibach, wider den Mathias Aufschiz zu Salloch, wegen laut Urtheil ddo. 24. Jänner l. J. schuldigen 99 fl. 34 kr. sammt Zinsen, Kosten, und Supercerpensen, in die executivne Feilbietung des dem Schuldbner Mathias Aufschiz gehörigen, gerichtlich auf 100 fl. geschätzten, der D. O. R. Kommenda Laibach sub Urb. Nr. 560 zinsbaren Gemein. Acker gewilliget worden. Da die dießfälligen Feilbietungs = Tagsetzungen auf den 28. Sept. 27. Okt. und 27. Nov. l. J. jederseit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anhange bestimmt worden, daß, falls bey der ersten oder zweyten Feilbietungs = Tagsetzung nicht der Schätzung werth oder darüber gebothen werden sollte, dieser Acker bey der dritten Feilbietungs = Tagsetzung auch unter dem Schätzungswerthe hindannggegeben werden wird, so werden die Kauflustigen hierzu mit dem Bedeuten vorgeladen, daß die dießfälligen Bittations = Bedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach den 8. August 1818.

Verladung der Joseph Schifka Erben, und Gläubiger. (3)

Von dem Ortsgerichte des im Lande Steyer, Kreis Eilli liegenden Gut Rudit, als Abhandlungs-Instanz werden alle jene, welche auf den Verlaß des am 17. April d. J. im ledigen Stande, und ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung alhier verstorbenen Joseph Schifka, entweder als Erben, oder als Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, hiemit aufgefodert, diese ihre Ansprüche bey der am 18. Sept. d. J. in dasiger Amtskanzley angeordneten Tagsatzung entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte so gewiß rechthältig darzuthun, widrigens dieser Verlaß abgeschlossen, den legitimirenden Erben eingantwortet, und nachhin Niemand mehr angehört werden sollte.

Abhandlungs-Instanz des Guts Rudit den 18. July 1818.

E d i k t. (3)

Vom Bezirksgerichte Glödnig im Laibacher Kreise wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Universal-Erbin des Jakob Peras, vulgo Luchároju, Jakr, gewesenen Halbhüblers zu Oberpirnitz, in die Versteigerung des Mobilis-Nachlasses desselben, als: Beh, Manerey, Rüstung, Haus, Einrichtungstücke, etwas Getraid und Holzvorrath ic. gegen gleich baare Bezahlung gewilliget, und zur wirklichen Vornehmung derselben der 25. August l. J. von 9 Uhr Vor- bis 12 Uhr Mittags zu Oberpirnitz Haus Nr. — bestimmt worden. Es werden daher jene, welche etwas zu ersteigern wünschen, eingeladen, hiezu in der bestimmten Zeit zu erscheinen. Glödnig den 4. August 1818.

Verlaß, Anmeldungen. (3)

Vor dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg haben alle jene, die auf den Verlaß des zu Brundorf verstorbenen Mathäus Schürzel, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, wie auch jene, die zu diesem Verlaß etwas schulden, am 25. August l. J. früh um 9 Uhr um so gewisser zu erscheinen, als im Widrigen in Bezug auf Erstere dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt, gegen Letztere aber im Wege Rechts fürgegangen werden würde. Bezirksgericht Herrschaft Sonnegg am 27. July 1818.

Vor dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg haben alle jene, die auf den Verlaß der zu Jagdorf verstorbenen Urscha Schelesniker, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, wie auch jene die zu diesem Verlasse etwas schulden am 25. August l. J. früh um 10 Uhr um so gewisser zu erscheinen, als im Widrigen in Bezug auf Erstere dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt, gegen Letztere aber im Wege Rechts fürgegangen werden würde. Sonnegg am 27. July 1818.

V o r r u f u n g (2)

Der Johann Englhard vulgo Malliggischen Verlaß-Ansprecher und Schuldner auf den 21. Sept. 1818.

Von der Abhandlungs-Instanz Herrschaft Osterwis im Eillier-Kreise wird hiemit bekannt gemacht: daß alle jene, welche an dem Verlasse des unterm 2. Aug. d. J. ab intestato verstorbenen diesherrschaftlichen Unterthan, und schweren Fuhrmanns Wirth Johann Englhard vulgo Mallig in Franz eine Forderung aus welsch immer einem Rechtsgrunde zu stellen vermeinen, oder — zu dem Verlasse etwas schulden — bey der auf den 21. Sept. 1818 Vormittag um 9 Uhr in hierortiger Amtskanzley anberaumten Liquidations-Tagsatzung ihre Forde-

tungen oder Schulden um so gewisser gegen den dießgerichtlichen aufgestellten Masse- und minoreren Curator Herrn Justizär der Kammeral-Herrschaft Neus-Floitec Jakob Wöhinz anzumelden, und zu liquidiren haben, als widrigens rüthlich der erteren nach Wilsang des 817 S. d. a. b. S. b. vo gegangen, letztere aber im Rechtswege zur Zahlung ihrer Schuldenposten verhalten werden worden.
Diesgericht Herrschaft Steieritz im Eibler Kreis am 19. August 1818.

V e r l a u f b a n n g. (2)

Am 9. Sept. und den folgenden Tagen werden in der Einlochung der k. k. Glasfabriks-Verwaltung zu Sager, frühe um 9 Uhr, alle die im dortigen Lager an den vorfindenden Glasgattungen im Versteigerungswege unter folgenden Bedingungen an den Meistbietenden hindangegeben werden; wobei der Ausrufspreis des ordinären Weisglases mit 53 kr., des Tafelglases mit 1 fl. 48 kr., des Bröckglases mit 32 kr. pr. Schock von der reinen, weißen Gattung; von der unreinen minder feinen Gattung aber der Ausrufspreis des ordinären Weisglases mit 24 kr., des geschlittenen Glases mit 56 kr., des Bröckglases mit 16 kr. des Kolbenglases mit 1 fl. 4 kr. pr. Schock, und mit 44 kr. für 100 Stück Rosoglio Fläschchen angenommen werden wird.

1ten. Es steht den Licitanten frey, den ganzen Glasvorrath, oder nur parthienweise pr. 20 Schock von jeder Gattung an sich zu bringen.

2ten. Der Erzieher kann entweder auf der Stelle den Selbstbetrag der vorhandenen Glaswaare in die Sagerer Glasfabrikskassen, oder er kann

3ten. Wenn er 500 Schock, und darüber abwärts,ogleich nur den Drittheil des Gesamtbetrages der vorhandenen Waare, nach Verlauf eines halben den 10-ten, und eines vollen Jahres den dritten Deutheil in die besagte Kasse erlegen. Wenn er aber unter 500 Schock erstrebt: so muß er die Hälfte des Selbstbetragsogleich, die andere Hälfte aber nach Verlauf eines halben Jahres zahlen.

Jeder Erzieher wird jedoch zur Sicherstellung des Verzinns verhalten, über die Hüter in erst berührten Zeitperioden zu erlegende Summe Instrumente anzustellen, welche pragmatik. Sicherheit gewähren.

4ten. Jeder Licitant, der die Glaswaare in periodischen 3 blungsfreien erstanden hat, kann gleich auf der Stelle nur so viel Waare aus dem Sa oder Glasmagaz. abgeben, als der in die dortige Fabrikskasseogleich erlegte Selbstbetrag ausmacht, den Rest oder erst alsdann abführen, wann derselbe das dießfällige Sicherheit-Instrument, grundbüchlich, und gefeglih versichert der k. k. Glasfabriks-Verwaltung in Sager übergeben haben wird. Uebrigens versichert es sich von selbst, daß auch der Erzieher der Glaswaaren gegen periodische Zahlungsfreien soglich Eigenthum der erstandenen Parthie werde, daß solglich alle Zufälle, welche dieselbe des zum Erlage des gesamten Kaufschillings treffen dürften, nur ihn treffen werden.

5ten. Die Einballirungskosten der erstandenen Glaswaaren hat der Erzieher selbst zu bestreiten, wozu demselben auf Verlangen die dießfällige erforderlichen Einballirungsmaterialien von der k. k. Glasfabriks-Verwaltung zu Sager im Verkaufspreise verabfolgt werden.

6ten. Jebermann, der im Rahmen eines Andern zur Licitation erscheint, muß mit der gebührigen Bewmacht versehen seyn, anßerdem wird er gar nicht dazu gelassen.

7ten. Nach geendigter Licitation werden keine, noch nicht vortheilhaftere Audothe angenommen.

Wom k. k. Oberbergamte zu Udria den 21. August 1818.

Ein Kapital wird gesucht.

Auf eine sichere Hypothek wird ein Kapital von 6 bis 700 fl. C. M. auf mehre Jahre gesucht. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.